10. Wahlperiode

17, 08, 1987

Drucksache

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1988 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1988)

A Problem

Nach Artikel 79 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Im Artikel 106 Abs. 7 GG ist festgelegt, daß von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftssteuern den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz zufließt.

Gemeinschaftssteuern sind nach Artikel 106 Abs. 3 GG das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer, soweit das Aufkommen der Einkommensteuer nicht den Gemeinden zugewiesen wird.

B Lösung

Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1988 wird der Landeshaushalt voraussichtlich im Haushaltsjahr 1988 mit 13757396700 DM, davon mit Mitteln des allgemeinen Steuerverbundes von 9416200000 DM und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes von 685702500 DM belastet.

E Zuständigkeit

Innenminister (federführend) und Finanzminister; beteiligt sind der Kultusminister, der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft sowie der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Die auf Grund des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1988 bereitgestellten Zuweisungen des Landes ergänzen die eigenen Einnahmen der Gemeinden (GV), die sie zur Finanzierung ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen.

Dabei sind die Gesamtzuweisungen unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes und in Abwägung der Aufgabenerfüllung des Landes einerseis und der Kommunen andererseits so bemessen worden, daß der kommunale Anspruch auf eine finanzielle Mindestausstattung im Haushaltsjahr 1988 erfüllt ist.

Datum des Originals: 13. 08. 1987 / Ausgegeben: 16. 09. 1987

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 884439, zu beziehen.

Gesetz zur Regelug der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1988 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1988)

Inhalt

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Kraftfahrzeugsteuerverbund
- § 5 Zuweisungen außerhalb des aligemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes
- § 6 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 7 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 14 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 17 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock)
- § 18 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege
- § 19 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen
- § 20 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten
- § 21 Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen
- § 22 Zuweisungen zu Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten
- § 23 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen

- § 24 Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund
- § 25 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 26 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues
- § 27 Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden
- § 28 Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungsbau
- § 29 Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans
- § 30 Kreisumlage
- § 31 Landschaftsumlage
- § 32 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
- § 33 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 23
- § 34 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 35 Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche
- § 36 Bewirtschaftung der Mittel
- § 37 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen
- § 38 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen
- § 39 Einschränkung der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen
- § 40 Kürzungsermächtigung
- § 41 Vorläufiger Grundbetrag
- § 42 Durchführungsvorschriften
- § 43 Inkrafttreten

I. Teil

Grundlagen

8 1

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund und Kraftfahrzeugsteuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.
- (4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.
- (5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

- (1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage sowie der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.
- (2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.
- (3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind abzuziehen.
- ein Betrag von 2000000 DM, den das Land zur Abgeltung des Gemeindeanteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 27 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBI. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBI. I S. 1137), abzuführen hat,

- ein Betrag von 1300000 DM, den das Land auf Grund des Gesamtvertrages der Länder mit der Verwertungsgesellschaft "WORT" über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien zu entrichten hat.
- (4) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich einschließlich des Länderfinanzausgleichs und der Bibliothekstantieme ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

63

Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel nach § 2 betragen 9416200000 DM; davon entfallen auf die allgemeinen Zuweisungen 8128500000 DM, zweckgebundenen Zuweisungen 1287700000 DM.

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den Vorschriften der §§ 6 bis 17 aufgeteilt; für die Verwendung der zweckgebundenen Zuweisungen gelten die Vorschriften der §§ 18 bis 23.

§ 4

Kraftfahrzeugsteuerverbund

- (1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 25 vom Hundert der Einnahmen des Landes aus der Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.
- (2) Der Berechnung nach Absatz 1 ist der Ansatz im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.
- (3) Der Verbundbetrag beläuft sich einschließlich der Abrechnung aus dem Haushaltsjahr 1986 auf 685 702 500 DM; davon entfallen auf
- die Zuweisungen nach § 7 Nr. 1 168 500 000 DM,
- die Investitionspauschale nach § 23

50 000 000 DM,

- die Zuweisungen nach § 24 467 202 500 DM.

6 5

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes. Im einzelnen gelten die Vorschriften der §§ 25 bis 29.

II. Teil

Allgemeiner Steuerverbund

Erster Abschnitt

Allgemeine Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen, Ausgleichsstock)

A. Schlüsselzuweisungen

1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse

§ 6

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

- (1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft bemißt. Mehrbelastungen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen, und Mehrbelastungen, die Gemeinden durch die Dauerarbeitslosigkeit entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 12 und 15) ermittelt.

5 7

Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 7932000000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

- 1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden 6018 300 000 DM,
- 2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise 951 500 000 DM,
- 3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände 962 200 000 DM.

Die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden werden gem. § 4 Abs. 3 um 168500000 DM erhöht.

2. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 8

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden

- (1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 6) vervielfältigt wird.
- (2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz und dem Arbeitslosenansatz gebildet.
- (3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffelklassen und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelklasse, so wird der Hauptansatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hauptansatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.
- (4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1986 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschießlich

Schulkindergärten mit 94 vom Hundert, noch nicht gegliederten

Volksschulen einschließlich

Schulkindergärten
Hauptschulen
Realschulen
Gymnasien
Gesamtschulen
Berufsschulen
Berufsgrundschuljahren
Vorklassen der Berufsmit 133 vom Hundert,
mit 100 vom Hundert,
mit 117 vom Hundert,
mit 31 vom Hundert,
mit 34 vom Hundert,

Vorklassen der Berufsgrundschuljahre

grundschuljahre mit 90 vom Hundert, Berufsaufbauschulen mit 85 vom Hundert, Bezirksfachklassen, deren

Schulbezirk das Land

Nordrhein-Westfalen umfaßt,

umfaßt, mit 37 vom Hundert, übrigen Bezirksklassen mit 31 vom Hundert,

Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen

mit 77 vom Hundert,

Sonderschulen für Lernbehinderte 188 vom Hundert, übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten mit 352 vom Hundert, Kollegschulen mit 40 vom Hundert, Schulen des zweiten Bildungsweges a) Abendrealschulen mit 59 vom Hundert, b) Abendgymnasien mit 59 vom Hundert, c) Kollegs mit 77 vom Hundert.

Soweit Schulen als Ganztagsschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließ-

lich Schulkindergärten mit 103 vom Hundert, noch nicht gegliederten

Volksschulen einschließlich Schulkindergärten
Hauptschulen
Realschulen
Gymnasien
Gesamtschulen
Sonderschulen für
Lernbehinderte
mit 190 vom Hundert,
mit 190 vom Hundert,
mit 105 vom Hundert,
mit 128 vom Hundert,
mit 121 vom Hundert,
mit 208 vom Hundert,

übrigen Sonderschulen einschließlich Sonder-

schulkindergärten mit 434 vom Hundert, Kollegschulen mit 73 vom Hundert.

Der Schüleransatz beträgt 158 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Die für die Dienststellenbezirke der Arbeitsverwaltung nach dem Stand von September 1986 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr werden der einzelnen Gemeinde im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller Gemeinden eines Dienststellenbezirks hinzugerechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel anzusetzen:

Dauer der Arbeitslosigkeit Arbeitslosenzahl

6 Monate bis unter 12 Monate 12 Monate bis unter 24 Monate 24 Monate und länger einfach, dreifach.

(6) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden

- (1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.
- (2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt
- bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1987 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987 in Gemeinden bis 150 000 Einwohner mit 350 vom Hundert, mit mehr als
 150 000 Einwohnern mit 380 vom Hundert;
- 2. bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1987 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987 für die Grundsteuer A in Gemeinden bis 150000 Einwohner 160 vom Hundert, mit mehr als 150000 170 vom Hundert, Einwohnern mit für die Grundsteuer B in Gemeinden bis 150000 Einwohner 280 vom Hundert, mit mit mehr als 150000
- bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987;

300 vom Hundert;

Einwohnern mit

 bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1987 geteilte und mit 52 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987.

5 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 95 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9).

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise

- (1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.
- (2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.
- (3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.
- (4) Der Schüleransatz wird den Kreisen, soweit sie Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 4 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 338 vom Hundert der Schülerzahl.
- (5) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 11) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 12).

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 14

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird. (2) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 15

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 12,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

5 16

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 14) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 15) als Schlüsselzuweisung.

B. Ausgleichsstock

§ 17

Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

- (1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs stellt das Land den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden Zuweisungen von insgesamt 196500000 DM zur Verfügung (Ausgleichsstock).
- (2) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind bis zu 88000000 DM zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden mit bis zu 25000 Einwohnern bestimmt, bei denen in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Fehlbetrag entstanden ist und auch der laufende Haushalt einen Fehlbedarf aufweist, der bei sparsamster Haushaltsführung voraussichtlich wiederum zu einem Fehlbetrag führen wird. Gemeinden, denen im vergangenen Haushaltsjahr Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock gwährt worden sind, können Bedarfszuweisungen zur Abdeckung des im letzten Haushaltsjahr entstandenen Fehlbetrages auch dann erhalten, wenn der laufende Haushalt keinen Fehlbedarf aufweist. Der Regierungspräsident setzt den erstattungsfähigen Fehlbetrag nach Überprüfung der Jahresrechnung fest.

Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung für genehmigungspflichtige Teile der Haushaltssatzung von Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr eine Bedarfszuweisung aus dem Ausgleichsstock zur Abdeckung eines Fehlbetrages erhalten haben, nur nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten erteilen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn im Haushalts-

plan Ausgaben enthalten sind, die unter Beachtung der Grundsätze des § 62 GO nicht zwingend erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufschub keine unvertretbaren Nachteile verursacht. Die Zustimmung ist ferner zu versagen, wenn diese Gemeinden im Rahmen des § 63 GO auf Einnahmen verzichten.

Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr einen nicht erstattungsfähigen Fehlbetrag von mehr als 5 vom Hundert des gesamten Fehlbetrages aufwiesen, dürfen Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock nur nach Zustimmung durch den Innenminister und den Finanzminister erhalten.

- (3) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks können Gemeinden mit mehr als 25000 Einwohnern Bedarfszuweisungen zur Beseitigung strukturell bedingter Fehlbeträge der Haushaltsjahre 1984 und 1985 unter entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 3 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1987 (GV. NW. 1986 S. 767) erhalten.
- (4) Förderungsprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung von Innenminister und Finanzminister, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, deren Haushaltssatzungen dem Zustimmungsvorbehalt nach Absatz 2 unterliegen oder die Bedarfszuweisungen nach Absatz 3 erhalten können.
- (5) Mittel des Ausgleichsstocks nach Absatz 2 können auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.
- (6) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes Zuweisungen in Höhe von 10000000 DM für die Stadt Bonn bestimmt.
- (7) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 24. März 1980 (GV.NW. S. 468), geändert durch Verordnung vom 1. Januar 1982 (GV.NW. S. 3), Zuweisungen in Höhe von 27500000 DM für die Gemeinden und Kreise bestimmt.
- (8) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind 21 000 000 DM zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte bestimmt. Die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegt. Bei den Gemeinden nach § 1 Abs. 4 des Kurortegesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), ist Voraussetzung für die Zahlung, daß sie sich an den Kosten für die

Abs. 1 KOG genannten Maßnahmen des Trägers der Kureinrichtungen finanziell angemessen beteiligen. Der Nachweis ist gegenüber dem Innenminister zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so erhalten die Gemeinde und der Träger der Kureinrichtungen die Kurortehilfe je zur Hälfte.

Zweiter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

§ 18

Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege

- (1) Zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden 385 000 000 DM zur Verfügung gestellt.
- (2) Zur Förderung von Denkmälern, die im Eigentum von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Landschaftsverbände und der Stadt Köln und zur Erfassung des denkmalwerten Kulturgutes durch die Landschaftsverbände und die Stadt Köln werden 18000000 DM zur Verfügung gestellt.
- (3) Zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Pauschalzuweisungen von 10 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 19

Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 140 900 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 20

Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten

Zur Förderung des Baues kommunaler Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 17 300 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 21

Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen

(1) Zur Förderung von Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft werden 32800000 DM zur Verfügung gestellt.

Zur Förderung von Abwassermaßnahmen werden 279000000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 22

Zuweisungen zu Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten

Zur Förderung von kommunalen Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten werden 43200000 DM zur Verfügung gestellt.

6 23

Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen

- (1) Für investive Maßnahmen erhalten die Gemeinden eine Investitionspauschale in Höhe von 361 500 000 DM, erhöht um den Betrag nach § 4 Abs. 3 von 50 000 000 DM.
- (2) Der Gesamtbetrag der Investitionspauschale von 411500000 DM wird zu je einem Drittel nach der Einwohnerzahl, der Gebietsfläche und unter Berücksichtigung überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit verteilt.
- (3) Die Gemeinden erhalten je Einwohner 8,23 DM und je Tausend Quadratmeter Gebietsfläche 4,02 DM. Der nach überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit zu verteilende Betrag wird den Gemeinden zusätzlich gewährt, die am 1. Januar 1987 in Dienststellenbezirken der Arbeitsverwaltung liegen, die eine über dem Landesdurchschnitt des Jahres 1986 liegende Arbeitslosenquote zu verzeichnen hatten. Die Berechnung erfolgt in der Weise, daß die Einwohnerzahl der in Betracht kommenden Gemeinden mit den Prozentpunkten vervielfältigt wird, die der Abweichung der Arbeitslosenquote vom Landesdurchschnitt entsprechen; je so berechneten Einwohner werden 4,71 DM gewährt.

III. Teil

Kraftfahrzeugsteuerverbund

§ 24

Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund

- (1) Von den Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (§ 4 Abs. 3) entfallen auf
- Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise für Vorhaben des Radwegebaues der Gemeinden und Kreise

28000000 DM,

Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues

115 230 000 DM,

 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen

3943900 DM,

4. Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen

72500000 DM,

 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 5000000 DM Gesamtkosten je Maßnahme

68435100 DM,

 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans

150 000 000 DM.

7. Zuweisungen an die Landschaftsverbände zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung und Bauaufsicht – UA III–) bei Baumaßnahmen an Landesstraßen

29093500 DM.

Die Beträge zu Nrn. 4 und 5 werden im Verhältnis 48: 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu Nr. 3 gilt § 26 Abs. 1, im übrigen § 36 Abs. 3 und 4.

(2) Aus den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 7 können bis zur Höhe von 5 vom Hundert dieser Mittel nach Vorgabe des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr auch verkehrspolitisch bedeutsame Gutachten finanziert werden, um Möglichkeiten eines umweltverträglichen Baues von Landestraßen zu erarbeiten.

IV. Teil

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

Erster Abschnitt

Leistungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes

§ 25

Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen

- (1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 17 150 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister als erstattungsfähig anerkannt werden.
- (2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 18000000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind zunächst die notwendigen Verwaltungskosten voll zu ertatten, die Ausgleichsämtern durch die Sonderzuständigkeiten und Vororttätigkeiten entstehen.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Einzelheiten regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Regierungspräsident; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

§ 26

Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird neben dem Betrag nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe des Haushaltsplans ein Betrag von 121926100 DM zur Verfügung gestellt. Diese Zuweisungen und die Zuweisungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 werden schlüsselmäßig nach der Länge der Landesstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Aus den Mitteln nach Satz 1 und den Mitteln nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 werden auch Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landesstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Baulastträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmungen über die Berechnung von Ablösungsbeträgen entsprechend anzuwenden.

(2) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von 73 136 900 DM.

Der Betrag wird im Verhältnis der in diesem Haushaltsjahr für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

(3) Aus den Mitteln nach Absatz 2 können bis zur Höhe von jeweils 5 vom Hundert dieser Mittel nach Vorgabe des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr auch verkehrspolitisch bedeutsame Gutachten finanziert werden, um Möglichkeiten eines umweltverträglichen Baues von Bundesfernstraßen zu erarbeiten.

§ 27

Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

- (1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von 178 120 000 DM zur Verfügung gestellt.
- (2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBI.I S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (BGBI. I S. 560),

werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

 für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues in Höhe von

350 644 600 DM.

2. für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von

290240000 DM

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

§ 28

Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBI.I S. 1542), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBI. I S. 1276), erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Ausgleichszahlungen. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

- 25,- DM je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962 bewilligt worden sind, zuzüglich
- 30,- DM je öffentlich geförderte Wohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962 bewilligt worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Ausgleichszahlung festgesetzt hat.

Zweiter Abschnitt

§ 29

Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenminister und Finanzminister unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

V. Teil

Umlagen, Umlagegrundlagen

§ 30

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 45 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 10) sowie die nach § 3 Abs. 2 des Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985 vom 5. November 1985 (GV.NW. S. 615) im Haushaltsjahr 1988 zu zahlenden Beträge.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

- (2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.
- (3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

§ 31

Landschaftsumlage

- (1) Die Landschaftsumlage nach § 24 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind
- die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) und die Schlüsselzuweisungen (§ 10) der kreisfreien Städte,
- die nach § 3 Abs. 2 des Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985 vom 5. November 1985 (GV.NW. S. 615) an die kreisfreien Städte im Haushaltsjahr 1988 zu zahlenden Beträge,
- 3. die Umlagegrundlagen (§ 30 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 13) der Kreise.
- (2) § 30 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 32

Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 31 entsprechend.

VI. Teil

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 33

Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 23

- (1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 7) werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt.
- (2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 9 und 12 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.
- (3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 7) und die Mittel nach § 23 werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 20. Januar mit einem Achtel, am 21. März, 20. Juni und 20. September mit jeweils einem Viertel sowie am 20. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuzahlen. Liegt der Zahlungstermin vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, so sind zu den in Betracht kommenden Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des Innenministers und Finanzministers zu leisten.

§ 34

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Stellen sich nach der Festsetzung von einwohnerabhängigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund und dem Kraftfahrzeugsteuerverbund Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorzunehmen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisung von nicht mehr als 5000 DM führen würde.

§ 35

Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche

- (1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1986 fortgeschriebene Bevölkerung.
- (2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 23 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der frem-

den Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen die Zahl fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine hinzuzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

- (3) Als Länge der Landesstraßen (§ 26 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 Nr. 3) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1986 in den Straßenverzeichnissen (§ 4 StrWG NW SGV. NW. 91 –) eingetragenen Staßenlängen.
- (4) Als Gebietsfläche (§ 23 Abs. 2) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1986 zugrunde zu legen.

§ 36

Bewirtschaftung der Mittel

- (1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für
- den Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock § 17 Abs. 2, 3, 6 und 8),
- 2. die Investitionspauschale (§ 23)

regeln der Innenminister und der Finanzminister.

- (2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für
- Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten (§ 17 Abs. 7),
- Maßnahmen der Stadterneuerung und Denkmalpflege (§ 18),
- Schulbaumaßnahmen (§ 19),
- 4. kommunale Museumsbauten (§ 20),
- Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen (§ 21),
- kommunale Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten (§ 22) regeln der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister.
- (3) Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Zuweisungen nach § 24 Abs. 1 Nrn. 3, 6 und 7 sowie nach § 26 Abs. 1 und 2 fest.
- (4) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung (§ 24 Abs. 1 Nr. 2, § 27 Abs. 1) und zu

Maßnahmen des kommunalen Radwegebaues (§ 24 Abs. 1 Nr. 1) setzt der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; er regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie nach § 27 Abs. 1 und 2.

(5) Der Minister für Stadtenwicklung, Wohnen und Verkehr setzt die pauschalierten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 28) fest.

§ 37

Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

§ 38

Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

- (1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 27 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 Nr. 2 sowie nach den §§ 21 und 22 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 18, 21 und 22 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.
- (2) Die Zuweisungen nach den §§ 18, 20, 21, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach § 18 können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen; dies gilt auch für Spenden, Sachleistungen und Selbsthilfeleistungen Dritter.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 18 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenanteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

(3) Der Landesrechnungshof prüft den zweckentsprechenden Einsatz der Zuweisungen nach den §§ 24 und 26 an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues.

5 39

Einschränkungen der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen

Die zweckgebundenen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund sowie für die Straßen und den öffentlichen Nahverkehr sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 40

Kürzungsermächtigung

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 41

Vorläufiger Grundbetrag

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, für das folgende Haushaltsjahr den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntzugeben.

§ 42

Durchführungsvorschriften

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 43

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Anlage 1 zu § 8 Abs. 3 GFG 1988

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz v.H.
3 776	100,0
5 000	100,5
10 000	102,2
20 000	104,6
35 000	107,3
52 500	109,7
72 500	112,0
97 500	114,5
125 000	116,9
157 500	119,4
192 500	121,8
230 000	124,2
272 500	126,6
317 500	129,0
367 500	131,5
420 000	133,9
475 000	136,3
535 000	138,7
597 500	141,1
665 000	143,6

Für Gemeinden mit mehr als 665 000 Einwohnern beträgt der Ansatz 145 vom Hundert.

Anlage 2 zu § 17 Abs. 8 GFG 1988

Gemeinden	Betrag DM
Heimbach	98 000
Bad Münstereifel	287 400
Schleiden	123 400
Nümbrecht	315 100
Reichshof	142 600
Tecklenburg	100 100
Rödinghausen	30 500
Vlotho	157 500
Bad Driburg	1 494 300
Brake!	114 900
Höxter	12 800
Willebadessen	57 500
Bad Salzuflen	2 654 500
Horn-Bad Meinberg	1 877 400
Schieder-Schwalenberg	223 500
Bad Oeynhausen	2 333 000
Porta Westfalica	66 000
Preuß. Oldendorf	232 100
Bad Lippspringe	1 296 400
Wünnenberg	342 700
Brilon	706 700
Eslohe	221 400
Olsberg	466 100
Schmallenberg	1 937 100
Sundern	298 000
Winterberg	2 205 300
Kirchhundem	234 200
Lennestadt	200 100
Bad Berleburg	955 700
Laasphe	389 500
Bad Sassendorf	821 600
Erwitte	223 500
Lippstadt	381 100
Zusammen	21 000 000

Begründung

A Allgemeines

1. Ziele des kommunalen Finanzausgleichs 1988

Grundvoraussetzung für das Funktionieren der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ist eine angemessene kommunale Finanzausstattung. Artikel 106 Abs. 7 GG und Artikel 79 der Landesverfassung schreiben daher vor, daß ein durch Landesgesetz zu bestimmender Anteil am Landesanteil der Gemeinschaftssteuern an die Gemeinden (GV) abzugeben ist, bzw. das Land im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten hat. Diese Vorschriften des Grundgesetzes und der Landesverfassung legen Umfang und Intensität der Regelung nicht fest. Mit der Bereitstellung der nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen Finanzzuweisungen kommt das Land seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung nach, die Gesamtheit der Gemeinden (GV) finanziell so auszustatten, daß sie ihre eigenen und die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen können

Der konkrete Inhalt der verfassungsmäßigen Gewährleistung einer angemessenen Finanzausstattung kann nicht allein aus der Sicht einer einzelnen Kommune und aus ihrer isolierten Vorstellung über eine wünschenswerte Finanzausstattung bestimmt werden, sondern es müssen – was das Gesamtvolumen der kommunalen Mittel anbelangt – auch die Belange des Landes einbezogen werden. Zugleich muß bei der Verteilung der Zuweisungen unter die Kommunen eine kommunale Interessenabwägung stattfinden, bei der der Landesgesetzgeber einen weiten Spielraum hat.

Diesen Maßstäben trägt der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1988 Rechnung. Der Gesetzentwurf stellt den Gemeinden (GV) im Haushaltsjahr 1988 erneut einen beachtlichen Teil der Landeseinnahmen für Finanzzuweisungen zur Verfügung.

Die Entwicklung der Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

In den Jahren 1981 bis 1986 ist bei der Gesamtheit der Gemeinden (GV) ein gewisser finanzwirtschaftlicher Erholungsprozeß festzustellen. Dazu haben vor allem höhere eigene Steuereinnahmen sowie höhere Einnahmen aus Gebühren und Entgelten beigetragen. Die Konsolidierungserfolge der Kommunen sind aber auch eingetreten, weil insbesondere die Zuwächse bei den Personalausgaben, dem sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand sowie den Zinsausgaben in engen Grenzen gehalten worden sind. Starke Ausgabenmehrbelastungen mußten dagegen bei den sozialen Leistungen verkraftet werden.

Der erreichte Konsolidierungsgrad darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß es in Nordrhein-Westfalen weiterhin eine Reihe von Gemeinden gibt, die insbesondere wegen der Mängel im bestehenden Steuersystem eine unzureichende eigene Finanzausstattung haben und die deswegen weiterhin mit erheblichen finanzwirtschaftlichen Problemen konfrontiert sind. In diesen Fällen müssen Fehlbeträge der kommunalen Verwaltungshaushalte über die jährliche Haushaltswirtschaft hinaus durch zusätzliche Haushaltssicherungskonzepte schrittweise abgebaut werden.

Die aktuelle Haushaltsentwicklung des Jahres 1986 der Gemeinden (GV) stellt sich wie folgt dar:

Die Steuereinnahmen der Gemeinden sind 1986 gegenüber dem Vorjahr netto um 6,2 v.H. gestiegen. Das ist ein Mehrbetrag von 1062 Mio. DM. An dieser Entwicklung waren die einzelnen Steuerarten unterschiedlich beteiligt, wie folgende Übersicht zeigt:

Steuereinnahmen der Gemeinden (GV) (Vierteljährliche Kassenstatistik)

	1985	1986	Ur	nterschi	ed
		in Mio. DM			v. H.
Grundsteuer A	53,8	56,2	+	2,4	+ 4,5
Grundsteuer B	1 900,0	1 998,9	+	98,9	+ 5,2
Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital	8 421,4	9 080,5	+	659,1	+ 7,8
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7 385,2	7 691,0	+	305,8	+ 4,1
Grunderwerbsteuer	490,0	506,3	+	16,3	+ 3,3
Sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen	160,4	163,2	+	2,8	+ 1,7
Steuern zusammen	18 410,8	19 496,1	+ 1	085,3	+ 5,9
abzüglich Gewerbesteuerumlage	1 205,5	1 228,8	+	23,3	+ 1,9
Steuern netto	17 205,3	18 267,3	+ 1	062,0	+ 6,2

Von den beiden ergiebigsten Steuerarten, der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, hat die Gewerbesteuer mit 7,8 v.H. am deutlichsten zugenommen, wozu auch Sonderfaktoren wie z.B. Nachveranlagungen für frühere Jahre beigetragen haben.

Die kreisfreien Städte hatten bei der Gewerbesteuer einen Zuwachs von 7,1 v.H. oder 338,6 Mio. DM. Bei 13 kreisfreien Sädten haben sich die Gewerbesteuereinnahmen unterdurchschnittlich entwickelt, wovon sogar sechs Städte gegenüber 1985 geringere Steuereinnahmen zu verzeichnen hatten, und zwar zwischen – 1,1 und – 7,6 v.H., zehn kreisfreie Städte konnten überdurchschnittlich hohe Zuwächse bei den Gewerbesteuereinnahmen verzeichnen; die Zuwachsraten lagen zwischen 8,8 und 20,7 v.H.

Bei den kreisangehörigen Gemeinden sind die Gewerbesteuereinnahmen um 8,7 v.H. oder 320,5 Mio. DM gestiegen. In 20 Kreisen haben sich die Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinden per saldo unterdurchschnittlich entwickelt, wovon in neun Kreisen die Einnahmen der Gemeinden gegenüber 1985 geringer ausgefallen sind, und zwar um –2,1 bis – 15,2 v.H.. In elf Kreisen sind die Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinden per saldo überdurchschnittlich angestiegen; die Zuwachsraten lagen hier zwischen 9,6 und 101,8 v.H..

Die zum Teil gravierenden Abweichungen bei der Entwicklung der Gewerbesteuer machen sehr deutlich, daß die Einnahmedisparitäten der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen weiter zunehmen. Nach dem Ergebnis des I.Quartals 1987 (landesweit 1,7 v.H. weniger gegenüber dem 1. Quartal 1986) muß zudem befürchtet werden, daß sich bereits im Verlauf des Jahres 1987 bei abgeschwächter wirtschaftlicher Entwicklung die Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer gegenüber den Vorjahren erheblich vermindern werden und die in den Orientierungsdaten prognostizierte Zuwachsrate deutlich unterschreiten.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist mit 4,1 v.H. stärker gestiegen als nach den Orientierungsdaten des Landes und auch nach eigener Einschätzung der Gemeinden angenommen. Dabei spielen auch die schon erwähnten Sonderfaktoren eine Rolle. Nach dem Ergebnis der aktuellen Steuerschätzung durch den Arbeitskreis "Steuerschätzung" wird sich für die Gemeinden allerdings in diesem Jahr eine Verminderung der nach den Orientierungsdaten erwarteten Einnahmen aus dem Einkommensteueranteil um 80 Mio. DM ergeben. Darüber hinaus werden im Jahre 1988 aus der zweiten Stufe des Steuersenkungsgesetzes vom 26. 6. 1985 bei den Gemeinden unmittelbare Einnahmeausfälle von 820 Mio. DM eintreten. Hinzu kommen aus dem Steuersenkungs-Erweiterungsgesetz (vorgezogen aus der Steuerreform 1990) weitere unmittelbare Einbußen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von 240 Mio. DM.

Diese veränderte Einnahmesituation, die alle bisher erzielten Erfolge bei der kommunalen Haushaltskonsolidierung zunichte macht, erfordert von den Gemeinden neue Konsolidierungsanstrengungen, zumal der kommunale Finanzausgleich des Landes die bundesgesetzlich verursachten Einnahmelücken nicht schließen kann.

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den Verwaltungshaushalten und den Vermögenshaushalten aller Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen stellt sich wie folgt dar:

Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden (GV) (Vierteljährliche Kassenstatistik)

	1985	1986	Unterschied		
	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM	v. H.²	
Gesamteinnahmen					
des Verwaltungshaushalts	50 553,5	53 489,7	+ 2 936,2	+ 5,8	
des Vermögenshaushalts	12 965,0	12 826,6	- 138,4	- 1,1	
Gesamtausgaben	·		•	•	
des Verwaltungshaushalts	50 704,8	53 370.4	+ 2 665.6	+ 5,3	
des Vermögenshaushalts	13 317,4	13 369.9	+ 52.5	+ 0.4	

Die Übersicht zeigt, daß die Einnahmen der Verwaltungshaushalte im Jahre 1986 um insgesamt höher waren als die Ausgaben, während die Einnahmen im Jahre 1985 noch um insgesamt hinter den Ausgaben zurückblieben.

119,3 Mio. DM

151,3 Mio. DM

Der folgende Vergleich, in dem die Finanzierungssalden 1986 und 1985 nach Körperschaftsgruppen dargestellt sind, macht deutlich, daß die Entwicklung örtlich und regional sehr unterschiedlich verlaufen ist.

Finanzierungssalden nach Körperschaftsgruppen (Vierteljährliche Kassenstatistik)

Körperschaftsgruppen	1985 Mio. DM	1986 Mio. DM	Veränderung Mio. DM
kreisfreie Städte	- 356,6	- 42,6	+ 314,0
kreisangehörige Gemeinden	+ 245,2	+ 197,1	- 48,1
Kreise	- 108,4	- 65,5	+ 42,9
Landschaftsverbände/Kommunalverband Ruhrgebiet	+ 68,5	+ 30,3	- 38,2
Gemeinden (GV) insgesamt	- 151,3	+ 119,3	+ 270,6

Während das Ergebnis für die kreisangehörigen Gemeinden einen nahezu unveränderten positiven Finanzierungssaldo gegenüber 1985 nachweist, haben die kreisfreien Städte auch 1986 einen negativen Finanzierungssaldo.

Die wichtigsten Ausgaben der Verwaltungshaushalte zeigen folgende Entwicklung:

Ausgewählte Ausgaben der Gemeinden (GV) (Vierteljährliche Kassenstatistik)

Ausgabeart	1985	1986	Unterschied		
	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM	v. H.	
Personalausgaben	13 681,8	14 466,8	+ 785,0	+ 5,7	
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	7 725,2	7 959,7	+ 234,5	+ 3,0	
Soziale Leistungen u. ä.	8 479,4	9 371,6	+ 874,2	+ 10,3	
Zinsausgaben	2 826,12	2 718,6	– 107,5	- 3,8	

Aus dem Rahmen fällt weiterhin der Anstieg der sozialen Leistungen. Verantwortlich für die außerordentlich hohe Steigerungsrate, die die der Jahre 1983 (3,7 v.H.), 1984 (4,8 v.H.) und 1985 (10,0 v.H.) nochmals übersteigt, sind vor allem die stark zunehmenden Leistungen der örtlichen Sozialhilfeträger.

Hier werden die Folgen zunehmender Leistungsgewährung an arbeitslose Hilfeempfänger und damit der Abwälzung von Kosten der Arbeitslosigkeit auf die Sozialhilfeträger sichtbar.

Der Zuwachs der sozialen Leistungen ist bei den einzelnen Körperschaften im Jahre 1986 sehr unterschiedlich verlaufen. Die Schwankungsbreite lag bei den kreisfreien Städten zwischen + 2,7 und + 22,3 v.H., bei den Kreisen zwischen + 3,9 und + 27,9 v.H.. Die steuerschwachen und wirtschaftsstrukturell belasteten Städte weisen regelmäßig überdurchschnittliche Zuwachsraten auf.

Die Personalausgaben sind durch die zu Beginn des Jahres 1986 wirksam gewordenen Einkommensverbesserungen für den öffentlichen Dienst und durch gewisse Personalverstärkungen, insbesondere im Sozial- und Umweltbereich sowie durch verstärkten Einsatz von Teilzeit- und ABM-Kräften bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wieder etwas mehr als in den Vorjahren gestiegen.

Der sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand liegt mit einer Zuwachsrate von 3 v.H. deutlich unter der Zuwachsrate der Jahre 1984 (6,8 v.H.) und 1985 (6,9 v.H.).

Die Zinsausgaben sind seit mehreren Jahren rückläufig. Während die Zinsbelastung 1983 um 6,3 v.H., 1984 um 0,2 v.H. und 1985 um 0,5 v.H. sank, ist sie 1986 nochmals um 3,8 v.H. zurückgegangen. Hier macht sich neben den Konsolidierungsanstrengungen der Gemeinden vor allem das geänderte Zinsniveau am Kapitalmarkt bemerkbar.

Die Ausgaben der Vermögenshaushalte sind 1986 geringfügig gestiegen; das hohe Niveau des Jahres 1980 wird aber nicht annähernd erreicht. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß der Investitionsbedarf wie auch die Finanzierung der Invstitionen örtlich stark unterschiedlich sind. Städten mit rückläufigen oder nur unterdurchschnittlich steigenden Steuereinnahmen bei gleichzeitigen Zusatzbelastungen im Sozialbereich fehlte es zwangsläufig an dem notwendigen haushaltswirtschaftlichen Spielraum, um neue Schuldendienstleistungen und Eigenfinanzierungsanteile in ihren Verwaltungshaushalten zu erwirtschaften.

Die Bauausgaben haben seit 1980 erstmals wieder zugenommen. Während sie 1985 landesdurchschnittlich um 1,5 v.H. gestiegen sind, betrug die Zuwachsrate in 1986 6,6 v.H. Die Entwicklung verlief jedoch sowohl bei den einzelnen Körperschaftsgruppen wie auch im Verhältnis zu der Ausweitung der Vermögenshaushalte nicht gleichmäßig.

Vermögenshaushalte und Bauausgaben nach Körperschaftsgruppen – Veränderung 1986 zu 1985 –

Körperschaftsgruppen	Gesamtaus	gaben	Bauausgaben		
	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	
kreisfreie Städte	- 128,1	- 2,2	+ 139,2	+ 6,4	
kreisangehörige Gemeinden	+ 268,4	+ 4,7	+ 269,9	+ 10,5	
Kreise	- 52,6	- 5,5	- 6,0	- 1,6	
Landschaftsverbände/Kommunalverband Ruhrgebiet	– 35,3	- 3,8	- 28,3	- 4,9	
Gemeinden (GV) insgesamt	+ 52,4	+ 0,4	+ 374,7	+ 6,6	

Der leichte Wiederanstieg der kommunalen Investitionen und insbesondere der Bauausgaben wird sich 1987 möglicherweise noch fortsetzen können. Die neuen Konsolidierungsanforderungen an die kommunalen Haushalte in Folge der für 1988 vorgesehen Steuersenkungen werden die Investitionsneigung und -fähigkeit der Kommunen jedoch erneut beeinträchtigen.

Insgesamt wird sich die Haushaltssituation der Kommunen mit dem Jahr 1988 verschlechtern. Selbst bei Fortsetzung des Konsolidierungskurses auf der vom Finanzplanungsrat empfohlenen 3%-Linie des Ausgabenwachstums sind als Folge der bundesgesetzlichen Eingrifffe in die Steuereinnahmen der Gemeinden erhebliche Finanzierungsdefizite nicht zu vermeiden. Im Ausgabebereich bleibt die weitere Entwicklung der sozialen Leistungen eine erhebliche Belastung der kommunalen Haushalte.

Der Konsolidierungsdruck wird vor allem für die kommunalen Verwaltungshaushalte erneut zunehmen. Höhere Fehlbeträge sind haushaltswirtschaftlich nicht vertretbar und kommunalpolitisch kein akzeptabler Weg, weil sie die Haushalte kommender Jahre weiter einengen und eine zukunftsorientierte kommunale Entwicklung für viele Jahre erschweren.

3. Rahmenbedingungen für den kommunalen Finanzausgleich

3.1 Gleichmäßige Finanzentwicklung des Landes und seiner Gemeinden

Die Gemeinden (GV) stehen mit dem Land – ebenso wie das Land mit dem Bund – in einem engen Finanzverbund. Alle Staatsebenen müssen deshalb auf die Finanzbedürfnisse und auf die Finanzierungsmöglichkeiten der jeweils anderen Seite Rücksicht nehmen. Die Landesverfassung stellt daher den Finanzausgleich mit den Gemeinden (GV) unter den ausdrücklichen Vorbehalt der "finanziellen Leistungsfähigkeit" des Landes (Art. 79 S. 2 LV).

Die Landesregierung hat in den Haushaltsberatungen der vergangenen Jahre immer wieder eingehend dargelegt, daß die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes eingeschränkt ist und daß eine konsequente Konsolidierungspolitik für den Landeshaushalt verfolgt werden muß. Der hohe Konsolidierungszwang und die Notwendigkeit, strikte Ausgabendisziplin zu wahren, bestehen unverändert fort. Der Konsolidierungskurs des Landeshaushalts – aber auch der kommunalen Haushalte – wird durch das Steuersenkungs-Erweiterungsgesetz des Bundes durchkreuzt, mit dem ein Teil der Steuerreform 1990 auf das Jahr 1988 vorgezogen werden soll. Diese steuerpolitische Leitentscheidung des Bundes verursacht beim Land Steuerausfälle von 485 Mio. DM (netto) im Jahre 1988; bei den Gemeinden fallen gleichzeitig Einnahmen in Höhe von 385 Mio. DM aus (davon 240 Mio. DM unmittelbar beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und 145 Mio. DM automatisch im allgemeinen Steuerverbund). Die Rahmendaten für die Haushaltsgestaltung haben sich durch die Steuerreformbeschlüsse des Bundes damit zunehmend verschlechtert.

Aus heutiger Sicht ist weder die Finanzierung der für 1988 noch der für 1990 vorgesehenen Steuersenkungen gesichert. Eine Kürzung staatlicher und kommunaler Leistungen in der Größenordnung der vorgesehenen bundesgesetzlichen Steuersenkungen ist nach Auffassung der Landesregierung nicht zu verantworten und illusionär.

In dieser Situation mußte das Land noch mehr als in den Vorjahren zwischen den Finanzierungsnotwendigkeiten der Landesaufgaben und dem Finanzbedarf der Gemeinden (GV) für die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben abwägen. Der Gesetzentwurf trägt dieser Abwägung Rechnung; er folgt dem Prinzip einer gleichmäßigen Finanzentwicklung zwischen der staatlichen und der kommunalen Ebene als dem Kerngedanken eines jeden Finanzausgleichs.

3.2 Sonderleistungen des Landes zum Ausgleich von Einnahmeausfällen als Folge der rückläufigen konjunkturellen Wirtschaftsentwicklung

Die wirtschaftliche Entwicklung dieses Jahres und die erwartete konjunkturelle Entwicklung des kommenden Jahres haben den Finanzplanungsrat und den Arbeitskreis "Steuerschätzung" dazu veranlaßt, die Rahmendaten für die öffentlichen Haushalte nach unten zu korrigieren. Anders als noch zu Beginn dieses Jahres ist deshalb als Folge der rückläufigen Konjunktur gegenüber den bisherigen Planungsdaten mit Steuermindereinnahmen beim Land und bei den Gemeinden zu rechnen. Nach den Ergebnissen der letzten Steuerschätzung werden die Verbundgrundlagen des allgemeinen Steuerverbundes um 950 Mio. DM gegenüber der bisherigen Annahme geringer ausfallen. Gegenüber den Planungsdaten bei der Aufstellung des Landeshaushalts und den Eckdaten nach dem Referentenentwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1988 bedeutet dies, daß die gesetzlichen Leistungen an die Gemeinden automatisch um 218,5 Mio. DM (23. v. H. von 950 Mio. DM) niedriger ausfallen.

Mit Rücksicht auf die haushaltswirtschaftliche Situation der Kommunen und um ihre Planungserwartungen, die sie nach den bisherigen Haushalts- und Konjunkturdaten des Bundes haben konnten, nicht zu gefährden, soll dieser Einnahmeausfall nicht an die Gemeinden weitergegeben, sondern durch eine Sonderleistung vom Landeshaushalt übernommen werden. Das ist allerdings nur dadurch möglich, daß die Nettokreditaufnahme erhöht wird.

4. Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes

Die Steuerverbundmasse im allgemeinen Steuerverbund ist für das Haushaltsjahr 1988 wie folgt abzuleiten:

Allgemeiner Steuerverbund 1987/1988

	1987	1988	Veränder 1988 gegenüb	-
	– in Mic	o. DM –	absolut	v.H.
In den Verbund einzubeziehende Steuereinnahmen				
einschl. Gewerbesteuerumlage	40 160,0	40 420,0	+ 260,0	+ 0,6
Grunderwerbsteuer	750,0	780,0	+ 30,0	+ 4,0
Länderfinanzausgleich	180,0	130,0	- 50,0	- 27,8
Verbundgrundlagen	41 090,0	41 330,0	+ 240,0	+ 0,6
Verbundsatz (v. H.)	23,0	23,0	•	•
Anteil der Gemeinden (GV)	9 450,7	9 505,9	+ 55,2	+ 0,6
Abrechnung aus Vorjahren	- 160,4	- 86,4	+ 74,0	•
Bibliothekstantieme, Vervielfältigungstantieme	- 3,3	- 3,3	± 0	•
Zwischensumme	9 287,0	9 416,2	+ 129,2	+ 1,4
Sonderzahlung 1987	+ 138,0¹)	_	- 138,0	
Verbundbetrag	9 425,0	9 416,2	. – 8,8	- 0,1
nachrichtlich:				
Verstärkung aus dem KfzSteuerverbund²)		+ 218,5	+ 218,5	,
Summe	9 425,0	9 634,7	+ 209,7	+ 2,2

¹⁾ wird mit dem allgemeinen Steuerverbund 1989 gem. § 2 Abs. 5 GFG 1987 verrechnet

2) vgl. § 4 des Gesetzentwurfs

Der Referentenentwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1988 war noch	
von Verbundgrundlagen in Höhe von	42 280,0 Mio. DM
ausgegangen. Sie müssen auf Grund der Ergebnisse der regionalisierten Steuer-	
schätzung vom 18./20. Mai 1987 um	950,0 Mio. DM
auf nunmehr	41 330,0 Mio. DM
zurückgenommen werden. Der allgemeine Steuerverbund fällt somit gegenüber	
dem Referentenentwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1988 um	218,5 Mio. DM
(= 23 v.H. von 950,0 Mio. DM) niedriger aus. Im Vergleich zum Vorjahr steigt der	
Verbundbetrag somit nicht – wie im Referentenentwurf vorgesehen – um	209,7 Mio. DM,
sondern geht gegenüber 1987 um	8,8 Mio. DM
zurück.	

Der Gesetzentwurf sieht allerdings vor, den aus der Steuerschätzung vom 18./20. Mai 1987 resultierenden Minderbetrag von 218,5 Mio. DM aus den Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (vgl. Einzelbegründung zu § 4) bereitzustellen, so daß das Finanzvolumen des allgemeinen Steuerverbundes entsprechend dem Referentenentwurf wieder hergestellt ist. Diese Entscheidung der Landesregierung bedeutet eine Ausweitung der Nettokreditermächtigung für den Landeshaushalt 1988 um 168,5 Mio. DM, weil in Höhe dieses Betrages eine zunächst vorgesehene Verlagerung von Zweckzuweisungsbereichen des Landeshaushalts in den Kraftfahrzeugsteuerverbund nicht mehr möglich ist.

Stellt man die im Jahre 1987 gezahlten Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden einschließlich der Investitionspauschale den entsprechenden Beträgen gegenüber, die sich bei Anwendung der Änderungen des Gesetzentwurfs (vgl. A6 der allgemeinen Begründung) ergeben hätten, so erhalten die Gemeinden im Jahre 1988 zum weit überwiegenden Teil höhere Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen und Investitionspauschale). Soweit sich nach dem Vergleich in wenigen Einzelfällen gegenüber der tatsächlichen Zahlung in 1987 rechnerisch insgesamt niedrigere Zuweisungen ergeben, soll im Jahre 1988 ein entsprechender Ausgleich durch eine Einmalzahlung aus Mitteln des Ausgleichsstocks erfolgen (§ 17 Abs. 5).

5. Aufteilung der Steuerverbundmasse

Von der Steuerverbundmasse 1988 einschließlich der aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund zur Verfügung stehenden Mittel werden 13,9 v.H. für Zweckzuweisungen in Anspruch genommen. Für die allgemeinen Zuweisungen stehen damit 86,1 v.H. der Steuerverbundmasse zur Verfügung. Damit wird wie in den Vorjahren der weit überwiegende Teil der Steuerverbundmasse den Kommunen als allgemeine Finanzzuweisungen bereitgestellt. Sie fließen als allgemeine Deckungsmittel in die Verwaltungshaushalte und stehen den Kommunen zur freien Verfügung und sichern damit den Selbstverwaltungsfreiraum der Gemeinden.

Im einzelnen ist die Aufteilung der Steuerverbundmasse der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Verteilung der Steuerverbundmasse – in Mio. DM –

	1987	1988	Verstärkung aus Mitteln des § 4		Verände 1988 gegeni absolut	
Allgemeine Finanzzuweisungen	7 876,5	8 128,5	+ 168,5	8 297,0	+ 420,5	+ 5,3
Schlüsselzuweisungen	7 655,5	7 932,0	+ 168,5	8 100,5	+ 445,0	+ 5,8
- Gemeinden	5 764,3	6 018,3	+ 168,5	6 186,8	+ 422,5	+ 7,3
- Kreise	951,5	951,5	•	951,5	± 0	± 0
– Landschaftsverbände Ausgleichsstock	93 9,7	962,2	•	962,2	+ 22,5	+ 2,4
(inkl. Kurortehilfe)	221,0	196,5	•	196,5	– 24,5	- 11,1
Zweckzuweisungen	1 548,5	1 287,7	+ 50,0	1 337,7	- 210,8	- 13,6
Stadterneuerung	395,0	385,0		385,0	- 10,0	- 2,5
Kommunale Denkmalpflege	18,0	18,0	•	18,0	± 0	± 0
Pauschalzuweisungen für						
kleinere private Denkmal-						
pflegemaßnahmen	10,0	10,0	•	10,0	± 0	± 0
Schulbau	219,4	140,9	•	140,9	- 78,5	- 35,8
Kommunale Museumsbauten	17,3	17,3	•	17,3	± 0	± 0
Wasserversorgung	42,8	32,8	•	32,8	– 10,0	- 23,4
Abwassermaßnahmen	284,0	279,0	•	279,0	– 5,0	- 1,8
Abfallverwertung und						
-beseitigung, Altlasten	70,0	43,2		43,2	- 26,8	- 38,3
Investitionspauschale	482.0	361,5	+ 50,0	411,5	- 70,5	14,6
Verwaltungsbauten	10,0	_	•	_	- 10,0	•
Insgesamt	9 425,0	9 416,2	+ 218,5	9 634,7	+ 209,7	+ 2,2
Verhältnis allgemeiner	83,6			86,1	· - ·	
zu zweckgebundenen	zu			zu	•	•
Zuweisungen in v.H.	16,4			13,9		

Der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1988 sieht vor, daß die Schlüsselmasse für die Gemeinden gegenüber dem Vorjahr um 422,5 Mio. DM oder um 7,3 v.H. steigt. Der Mehrbetrag resultiert

- aus einer Kürzung der Investitionspauschale um 120,5 Mio. DM,
- aus einer Verstärkung durch Mittel des Kraftfahrzeugsteuerverbundes in Höhe von 168,5 Mio. DM,
- aus einer Umschichtung von Mitteln des § 17 Abs. 6 in Höhe von 2,0 Mio. DM,
- im übrigen aus einer Umschichtung von Zweckzuweisungsmitteln.

Die Schlüsselmasse für die Kreise wird gegenüber 1987 konstant gehalten; die Schlüsselmasse für die Landschaftsverbände wird durch eine Verlagerung der Mittel zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten um 22,5 Mio. DM aufgestockt.

Durch die vorgenannten Umschichtungen von Mitteln des Ausgleichsstocks zur Schlüsselmasse der Gemeinden und Landschaftsverbände reduziert sich der Ausgleichsstock um 24,5 Mio. DM auf 196,5 Mio. DM. Der Betrag ist im einzelnen vorgesehen für

-	Bedarfszuweisungen an sog. Ausgleichsstockgemeinden bis zu	88,0 Mio. DM
-	Bedarszuweisungen an Gemeinden mit mehr als 25000 Einwohnern zum Abbau von Alt-Fehlbeträgen rd.	50,0 Mio. DM
-	Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes an die Stadt Bonn	10,0 Mio. DM
-	Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten der Gemeinden und Kreise	27,5 Mio DM
_	Zuweisungen an sog. Kurortegemeinden	21,0 Mio DM _
zu	sammen	196,5 Mio DM

Von der Umschichtung eines Teils der Zweckzuweisungen zur Schlüsselmasse der Gemeinden sind im wesentlichen die Investitionspauschale und die Schulbaumittel betroffen. Trotz der Reduzierug der Zweckzuweisungsmittel um insgesamt 210,8 Mio. DM verbleibt im Jahre 1988 doch ein Bewilligungsrahmen von 1121,2 Mio. DM.

Der Bewilligungsrahmen 1988 für die Förderbereiche des allgemeinen Steuerverbundes ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

Übersicht über den Bewilligungsrahmen 1988 der Förderbereiche des allgemeinen Steuerverbundes Einzelplan 14 Kapitel 14030 – Beträge in Mio. DM –

Förderbereich	Haushalts- mittel 1988	vorauss. Vorbel. des Haushalts- jahres 1988 durch VE aus Vorjahren	ungebundene Haushalts- mittel 1988 (Sp. 2–Sp. 3)	neue VE 1988	voraussichtl. Bewilligungs- rahmen 1988 (Sp. 4 + Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
Stadterneuerung	385,0	356,0	29,0	455,0	484,0
Kommunale Denkmalpflege	18,0	4,2	13,8	10,0	23,8
Pauschalzuweisungen für kleinere private Denkmal- pflegemaßnahmen	10,0	_	10,0	_	10,0
Schulbau	140,9	83,0	57,9	100,0	157,9
Kommunale Museums- bauten	17,3	12,3	5,0	10,0	15,0
Wasserversorgung	32,8	21,6	11,2	29,5	40,7
Abwassermaßnahmen	279,0	224,0	55,0	272,2	327,2
Abfallverwertung und -beseitigung, Altlasten	43,2	20,1	23,1	29,5	52,6
Kommunale Verwaltungs- bauten	_	-	-	10,0	10,0
Insgesamt	926,2	721,2	205,0	916,2	1 121,2

Strukturelle Änderungen bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen und der Investitionspauschale

Der Gesetzentwurf greift die Empfehlungen auf, die in dem Gutachten zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich Nordrhein-Westfalen enthalten sind. Das Gutachten ist allen Mitgliedern des Landtags zugegangen (Vorlage 10/894). Die Landsregierung hat bei der Umsetzung der Gutachtenvorschläge die Erörterungen im Ausschuß für Kommunalpolitik des Landtags einbezogen (APr 10/511, 10/553, 10/567, 10/604 und 10/607).

Im einzelnen setzt der Gesetzentwurf die Gutachtenvorschläge wie folgt um:

Schlüsselzuweisungssystem der Gemeinden

- Die Hauptansatzstaffel wird neu gefaßt (vgl. § 8 Abs. 3). Die bisherige Gliederung nach Gemeindegrößenklassen wird aufgegeben. Die Neufassung folgt der Feststellung des Gutachtens, daß die aus
 allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzierenden Ausgaben der Verwaltungshaushalte nicht proportional, sondern degressiv zur Einwohnerzahl der Gemeinden steigen. Diese Bedarfsrelationen werden nunmehr prinzipiell durch den neuen Hauptansatz zum Ausdruck gebracht.
- In das Schlüsselzuweisungssystem der Gemeinden wird ein Arbeitslosenansatz neu aufgenommen (§ 8 Abs. 5); er entspricht der Empfehlung des Gutachtens.
- Die Ausgleichsregelung (§ 10) wurde geändert; die neue Vorschrift entspricht prinzipiell der Empfehlung des Gutachtens. Der Unterschied zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 8 Abs. 1) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9 Abs. 1) soll künftig (unterhalb des Vollausgleiches) zu 95 v.H. durch Schüsselzuweisungen ausgeglichen werden.

Alle anderen Berechnungsgrundlagen für die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden bleiben – abgesehen von einer Aktualisierung der Datenbasis – im Jahre 1988 gegenüber dem Vorjahr unverändert (Schüleransatz, Steuerkraftberechnung).

Die fiktiven Hebesätze bleiben unverändert. Die Empfehlung des Gutachtens, langfristig eine differenzierte Hebesatzstaffelung nach zwei Gemeindegrößenklassen (bis 25000 und über 25000 Einwohner) einzuführen, wird mit diesem Gesetzentwurf nicht aufgegriffen.

Das Gesamtsystem ist ausgewogen, wobei darauf hinzuweisen ist, daß z.B. eine veränderte Steuerkraft in der aktualisierten Referenzperiode zu Änderungen bei der Schlüsselzuweisung für die einzelne Gemeinde gegenüber dem Vorjahr führen kann.

Von den bisher als sog. Bonn-Mittel bereitgestellten Zuweisungen (12 Mio. DM) wird entsprechend der Empfehlung des Gutachtens ein Betrag von 2 Mio. DM der Finanzmasse für die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden hinzugerechnet. Der verbleibende Betrag von 10 Mio. DM soll weiterhin für die Stadt Bonn aufgrund der mit dem Land abgeschlossenen Vereinbarung bereitgestellt werden.

Schlüsselzuweisungssystem der Kreise

Entsprechend der Empfehlung des Gutachtens wird der fiktive Umlagesatz zur Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl dem Durchschnitt aller tatsächlich festgesetzten Umlagesätze für die allgemeine Umlage der Kreise angepaßt (§ 12). Basis für die Durchschnittsberechnung ist das Jahr 1986 (Durchschnitt aller Umlagesätze = 32,4 v. H.).

Alle anderen Berechnungsgrundlagen für die Schlüsselzuweisungen an die Kreise bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Schlüsselzuweisungssystem der Landschaftsverbände

Die Landschaftsverbände haben bisher einen Betrag von 22,5 Mio. DM als besondere Zuweisung zu überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten erhalten. Entsprechend der Empfehlung des Gutachtens wird dieser Betrag in dem Gesetzentwurf nunmehr der Finanzmasse für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände hinzugerechnet.

Investitionspauschale

Im Jahre 1987 haben die Gemeinden eine Investitonspauschale in Höhe von 482 Mio. DM erhalten. Von diesem Betrag sind je 241 Mio. DM nach Einwohnern und unter Berücksichtigung der über dem Landesdurchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit verteilt worden.

Im Jahre 1988 sollen die Gemeinden insgesamt eine Investitonspauschale von 411,5 Mio. DM (361,5 Mio. DM aus dem allgemeinen Steuerverbund, 50 Mio. DM aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund) erhalten. Der Betrag soll zu je einem Drittel nach Einwohnern, nach der Gebietsfläche und unter Berücksichtigung der über dem Landesdurchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit verteilt werden. Aus der Investitionspauschale, soweit sie nach der Arbeitslosigkeit gewährt wurde, ist ein Betrag von 120,5 Mio DM (das entspricht der Hälfte des 1987 bereitgestellten Betrages) in die Finanzmasse für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden verlagert worden. Diese Umstellung entspricht in einem ersten Schritt der Empfehlung des Gutachtens. Die Gebietsfläche wurde als neues Verteilungskriterium aufgenommen, nachdem das Gutachten festgestellt hat, daß die Fläche der Gemeinden zu zusätzlichen Belastungen der Vermögenshaushalte führen kann, in denen die Investitonspauschale zu veranschlagen ist.

7. Gesamtzuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände

Die den Gemeinden (GV) nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1988 und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes im Jahre 1988 zu gewährenden Zuweisungen faßt die folgende Übersicht zusammen:

Übersicht über die Gesamtzuweisungen des Landes an die Gemeinden (GV) im Haushaltsjahr 1988

Zuweisungen	Vorschrift im GFG 1988	Haushaltsjahr		mehr(+)/weniger(-)	
		1987 DM	1988 DM	in DM	in v.H.
aus dem allgemeinen Steuerverbund	§ 3	9 425 000 000	9 416 200 000	- 8 800 000	- 0,1
aus dem Kraftfahrzeug- steuerverbund	§ 4	508 550 000	685 702 500	+ 177 152 500	+ 34,8
nach n\u00e4herer Bestim- mung des GFG					
 zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenaus- gleichsverwaltung 	§ 25	35 900 000	35 150 000	- 750 000	- 2,9
 für Aufgaben des Straßenbaues 	§ 26	551 326 900	195 063 000	- 356 263 900*)	- 64,6
 nachrichtlich Bundesfinanzhilfen 		352 416 200	350 644 600	- 1 771 600	- 0,5
 zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs 	§ 27	118 050 000	178 120 000	+ 60 070 000	+ 50,9
 nachrichtlich Bundesfinanzhilfen 		284 860 000	290 240 000	+ 5 380 000	+ 1,9
 nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes 	§ 29	2 451 793 700	2 606 276 600	+ 154 482 900	+ 6,3
Summe		13 727 896 800	13 757 396 700	+ 29 499 900	+ 0,2

^{*) 1988} wird ein Betrag von 467202500 DM für Aufgaben des Straßenbaues aus Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (vgl. Nr. 2 der Übersicht) finanziert.

B Im Einzelnen

Zu § 1

Die Vorschrift ist gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1987 unverändert. Hinsichtlich der Kostentragungspflicht der Gemeinden und Gemeindeverbände (Absatz 1) wird auf die allgemeine Begründung (vgl. A 1) verwiesen.

Zu § 2

In Absatz 1 wird der Anteil der Gemeinden (GV) an den Verbundgrundlagen des allgemeinen Steuerverbundes unverändert mit 23 v.H. (Verbundsatz) festgesetzt.

Im Entwurf des Landeshaushalts 1988 sind die in den allgemeinen Steuerverbund einzubeziehenden Steuereinnahmen einschließlich der Gewerbesteuerumlage, des Grunderwerbsteueraufkommens und der Mittel, die das Land im Länderfinanzausgleich erhält, mit 41 330,0 Mio. DM veranschlagt. Unter Zugrundelegung einer kommunalen Anteilsquote von 23 v.H. ergibt sich damit für die Kommunen ein Betrag von 9505,9 Mio DM. Davon sind aus der Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes 1986 86,4 Mio. DM abzuziehen. Des weiteren müssen die Bibliothekstantieme (§ 2 Abs. 3 Nr. 1) mit 2 Mio. DM und die sog. Vervielfältigungstantieme (§ 2 Abs. 3 Nr. 2) mit 1,3 Mio. DM abgezogen werden, so daß die Verbundmasse des allgemeinen Steuerverbundes 1988 insgesamt 9416,2 Mio. DM beträgt. Die Verbundmasse wird um einen Betrag von 218,5 Mio. DM aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund (§ 4) auf insgesamt 9634,7 Mio. DM verstärkt (zur Berechnung des Steuerverbundes vgl. A 4 der allgemeinen Begründung).

Absatz 4 regelt, daß für den Steuerverbund 1988 zunächst von den im Landeshaushalt 1988 veranschlagten Verbundgrundlagen auszugehen ist und daß die Abrechnung nach dem Rechnungsergebnis 1988 spätestens für den Steuerverbund 1990 zu erfolgten hat.

Zu § 3

Die Vorschrift legt die Aufteilung der Steuerverbundmasse 1988 auf allgemeine und zweckgebundene Finanzzuweisungen fest. Unter Berücksichtigung der Verstärkung der Verbundmasse aus Mitteln des § 4 beträgt das Verhältnis der allgemeinen zu den zweckgebundenen Zuweisungen 86,1 zu 13,9.

Zu § 4

Der Verbundsatz des Kraftfahrzeugsteuerverbundes ist mit 25 v.H. gegenüber dem Vorjahr unverändert. Wie im Vorjahr werden aus der Verbundmasse Zuweisungen für den kommunalen Radwegebau (28 000 000 DM) und zu Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues (115 23 0000 DM) bereitgestellt. Zusätzlich werden die in § 24 im einzelnen aufgeführten Förderbereiche finanziert.

Ferner wird aus der Verbundmasse ein Betrag von 168,5 Mio. DM zur Verstärkung der Schlüsselzuweisungen und ein weiterer Betrag von 50 Mio. DM zur Aufstockung der Investitionspauschale nach § 23 zur Verfügung gestellt.

Grundlage für die Berechnung des Kraftfahrzeugsteuerverbundes ist das im Haushaltsplan des Landes veranschlagte Kraftfahrzeugsteueraufkommen. Die endgültige Berechnung erfolgt nach dem Jahresergebnis 1988, wobei der Ausgleich spätestens im Haushaltsjahr 1990 vorzunehmen ist (Absatz 2).

Das Kraftfahrzeugsteueraufkommen 1988 ist mit 2320 Mio. DM veranschlagt. Davon erhalten die Gemeinden (GV) zusammen einen Anteil von 25,0 v.H., das sind 580 000 000 DM.

In die Gesamtberechnung ist ein Mehrbetrag aus der Abrechnung des Kfz-Steuerverbundes 1986 (§ 4 Abs. 5 GFG 1986) in Höhe von einzubeziehen, so daß der gesamte Verbundbetrag (Abs. 3) beträgt.

105 702 500 DM 685 702 500 DM

Zu §§ 5 und 6

Die Vorschriften sind gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1987 unverändet; § 6 wird jedoch dahin ergänzt, daß Mehrbelastungen, die Gemeinden durch die Dauerarbeitslosigkeit entstehen, bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen angemessen zu berücksichtigen sind (vgl. Arbeitslosenansatz in § 8 Abs. 5).

Zu § 7

Bis auf die Betragsangaben ist die Vorschrift gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1987 unverändert; auf die allgemeine Begründung (A 5) wird verwiesen.

Zu § 8

Der bisherige nach Gemeindegrößenklassen gestaffelte Hauptansatz wird durch einen neuen Hauptansatz (Absatz 3) ersetzt. Auf die allgemeine Begründung (vgl. A 6) wird verwiesen.

Für den Schüleransatz im Finanzausgleich 1988 (Absatz 4) wurde die Gewichtung der Schulkosten je Schüler der einzelnen Schulformen auf der Grundlage der aktuellsten Rechnungsergebnisse des Jahres 1986 überprüft. Die Schulträger haben im Haushaltsjahr 1986 folgende Ausgaben für die Schulen in Halbtagsform im Verwaltungshaushalt geleistet:

	DM je Schüler -
Grundschulen einschl. Schulkindergärten	1 364,11
noch nicht gegliederte Volksschulen einschl. Schulkindergärten	1 924,62
Hauptschulen }	1 455 00
Realschulen	1 455,88
Gymnasien	1 446,10
Gesamtschulen	1 692,94
Berufsschulen	453,01
Berufsgrundschuljahr	1 216,61
Vorklassen der Berufsgrundschutjahre	1 297,06
Berufsaufbauschulen	1 223,23
Bezirksfachklassen, deren Schulbezirk das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt	536,64
übrige Bezirksfachklassen	444,81
Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen	1 108,79
Sonderschulen für Lernbehinderte	2 711,28
übrige Sonderschulen einschl. Sonderschulkindergärten	5 094,45
Kollegschulen	576,07
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	854,94
b) Abendgymnasien	850,14
c) Kollegs	1 108,90

Setzt man die durchschnittlichen Schulkosten je Haupt- und Ralschüler in Höhe von 1455,88 DM = 100, so ergibt sich aus der Relation der Gesamtkosten je Schüler der anderen Schulformen zu dem Betrag von 1455,88 DM die in Absatz 4 Satz 4 enthaltene Staffel.

Die Kosten der Ganztagsschulen je Schüler haben im Jahre 1986 betragen:

	DM je Schüler
Grundschulen einschl. Schulkindergärten	1 491,41
noch nicht gegliederte Volksschulen einschl. Schulkindergärten	2 746,34
Hauptschulen	1 696,30
Realschulen	1 516,44
Gymnasien	1 852,51
Gesamtschulen	1 747,71
Sonderschulen für Lernbehinderte	3 014,33
übrige Sonderschulen einschl. Sonderschulkindergärten	6 273,18
Koliegschulen	1 056,83

Setzt man diese Beträge ins Verhältnis zu den durchschnittlichen Kosten je Haupt- und Ralschüler (1455,88 DM), so ergibt sich für die Ganztagsschulen die in Absatz 4 Satz 5 festgesetzte Staffel. Der Schüleransatz selbst mußte wegen aktualisierter Schülerzahlen und Schulkosten von 163 v.H. im Jahre 1987 auf 158 v.H. geändert werden.

Mit der Vervielfältigung der Schülerzahlen mit dem Faktor 1,58 wird erreicht, daß die Schulkosten und der sog. Zuschußbedarf IIa bei der Bedarfsbestimmung im Schlüsselzuweisungssystem gleichgewichtig berücksichtigt werden.

Die Regelung in Absatz 5 (Arbeitslosenansatz) ist neu aufgenommen worden (vgl. A 6 der allgemeinen Begründung).

Absatz 6 enthält die Vorschrift über den sog. Grundbetrag. Sie steht im Zusammenhang mit der Ausgleichsregelung in § 10 Abs. 1, die gegenüber dem Vorjahr geändert worden ist. Unter Berücksichtigung der geänderten Ausgleichsregelung läßt sich der Grundbetrag nunmehr aus folgender Formel ableiten.

	Charles described to the control of	Schlüsselmasse · 100
	Steuerkraftmeßzahlen +	95
Grundbetrag =	Gesamta	ansatz

Zu § 9

Die Vorschrift ist gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1987 bis auf die Aktualisierung der Zeitangaben unverändert.

Zu § 10

Die Regelung des Ausgleichs zwischen Ausgangsmeßzahl und Steuerkraftmeßzahl ist gegenüber dem Vorjahr geändert worden. Während das Gemeindefinanzierungsgesetz 1987 einen Vollausgleich vorsah, wird in Absatz 1 nunmehr bestimmt, daß der Unterschied zwischen Ausgangsmeßzahl und Steuerkraftmeßzahl zu 95 v.H. durch eine Schlüsselzuweisung auszugleichen ist. Der Gesetzentwurf folgt damit dem Gutachten zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden, das eine unterhalb des Vollausgleichs bleibende Ausgleichsintensität empfohlen hat. Die Regelung führt zu dem Ergebnis, daß Steuerkraftzuwächse nicht in vollem Umfange bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung angerechnet werden.

7u § 11

Die Vorschrift ist gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1987 bis auf die Neufestsetzung des Schüleransatzes inhaltlich unverändert.

Zu § 12

Der bisherige fiktive Umlagesatz von 30 v.H. ist auf 32 v.H. angehoben worden. Diese Änderung greift die Empfehlung des Gutachtens zur Neuordnung des Schlüsselzuweisungssystems auf, wonach sich der fiktive Umlagesatz zur Bestimmung der Umlagekraftmeßzahl an dem gewogenen durchschnittlichen Umlagesatz orientieren soll. Dieser betrug im Jahre 1986 32,4 v.H.

§ 12 Abs. 2 GFG 1987 ist in den Gesetzentwurf 1988 nicht übernommen worden, weil die Kreise nach § 10 Abs. 2 Satz 3 des Schulverwaltungsgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung von Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen eine Auffangschulträgerschaft haben.

Zu §§ 13 bis 16

Die Vorschriften sind gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1987 unverändert.

Zu § 17

Absatz 1 ist bis auf die Betragsangabe gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1987 unverändert. Die Mittel des Ausgleichsstocks betragen nunmehr 196,5 Mio. DM (1987: 221,0 Mio. DM), weil von den Mitteln zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes 2 Mio. DM zur Schlüsselmasse der Gemeinden und von den Mitteln zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten (vgl. Absatz 7) 22,5 Mio. DM zur Schlüsselmasse der Landschaftsverbände verlagert worden sind. Der Gesetzentwurf folgt auch insoweit den Vorschlägen des Gutachtens zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden. Absatz 6 enthält daher nur noch die vertraglich festgelegte Zuweisung an die Stadt Bonn und Absatz 7 nur noch Mittel zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten an die Gemeinden und Kreise.

Die Absätze 2 bis 5 sind gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1987 inhaltlich unverändert.

Die sog. Kurortehilfe (vgl. Absatz 8) beträgt wie in den Vorjahren 21 Mio. DM. Die Zahlung erfolgt bei den Gemeinden nach § 1 Abs 4 KOG unter der Voraussetzung, daß sie sich an den Kosten für die in § 8 Abs. 1 KOG genannten Maßnahmen des Trägers der Kureinrichtungen finanziell angemessen beteiligen.

Zu §§ 18 bis 21

Die Vorschriften sind gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1987 bis auf die Betragsangaben unverändert.

Zu § 22

Die bisherige Vorschrift des § 22 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1987 "Zuweisungen zu neugliederungsbedingten Investitonsmaßnahmen" entfällt. Soweit in Einzelfällen Nachfinanzierungen erforderlich sind, können sie aus neuen Verpflichtungsermächtigungen bewilligt werden. Durch den Wegfall des bisherigen § 22 ändert sich die weitere Paragraphenfolge.

§ 22 (neu) ist bis auf die Betragsangaben und die Zweckbestimmung unverändert. Die zur Verfügung stehenden Mittel reichen aus, um die bestehenden Verpflichtungen für die Förderung von Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen zu erfüllen. Der verbleibende Betrag ist für die Förderung der Sanierung von Altablagerungen und Altlasten vorgesehen.

Zu § 23

Der Verteilungsschlüssel für die Investitionspauschale ist gegenüber dem Vorjahr geändert worden. Während die Investitionspauschale im Jahre 1987 je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und unter Berücksichtigung überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit verteilt wurde, sieht der Gesetzentwurf nunmehr die Gebietsfläche als weiteres Verteilungsmerkmal vor. Die Einführung des Kriteriums Gebietsfläche erfolgt vor dem Hintergrund der Feststellungen des Gutachtens zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden, wonach die Fläche der Gemeinden zu zusätzlichen Belastungen der Vermögenshaushalte führen kann. Zu dem Teilbetrag, der nach überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit verteilt werden soll, wird auf A 6 der allgemeinen Begründung verwiesen.

Zu § 24

Die Vorschrift regelt die Verteilung des Kraftfahrzeugsteuerverbundes.

Zu § 25

Die Vorschrift ist gegenüber § 26 Gemeindefinanzierungsgesetz 1987 bis auf die Betragsangaben unverändert.

Zu §§ 26 und 27

Die Vorschriften entsprechen – abgesehen von redaktionellen Änderungen und Änderungen der Betragsangaben – der Vorjahresregelung.

Zu §§ 28 bis 37

Die Vorschriften sind gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1987 bis auf eine zeitliche Aktualisierung in den §§ 28, 30 und 31 unverändert.

Der bisherige § 29a, der die Zuweisungen für die Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1987 regelt, entfällt

Die Übersicht über die Zuweisungen des Landes an die Gemeinden (GV) nach Maßgabe des Haushaltsplans 1988 liegt bei (vgl. § 29).

Zu §§ 33 bis 43

Die Einzelvorschriften sind mit den entsprechenden Vorschriften des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1987 inhaltsgleich. § 35 (bisher § 36) ist um einen Absatz 4 ergänzt worden, der die für die Verteilung eines Teilbetrages der Investitionspauschale maßgebliche Gebietsfläche bestimmt.

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Landeshaushalts 1988

Einzel- plan	Kapital	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1988 DM
03	03 020	643 00	Zuwendungen zu den Kosten der Sorgepflichten für Kriegsgräber	8 000 000
	03 020	643 60	Erstattungen an Gemeinden (GV) für die Zivile Verteidigung	60 000
	03 020	883 60	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Zivile Verteidigung	180 000
	03 020	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Durchführung von Katastrophenschutzübungen	300 000
	03 310	643 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände für Einbürgerungen	1 336 000
	03 710	643 00	Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahme von ehren- amtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren an Lehrgängen der zentralen Ausbildungsstätten des Landes gem. § 35 Abs. 2 FSHG	2 100 000
	03 710	653 00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Kosten des Feuerschutzes	130 000
	03 710	883 00	Zuwendungen an die Träger zur Förderung des Feuerschutzes	64 976 600
05	05 140	883 63	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für ein Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und hochgradig sehbehinderter Schüler	396 000
	05 300	653 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Förderschulen für Spätaussiedler und Kinder ausländischer Arbeitnehmer usw.	580 000
	05 300	653 20	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Anmietung von Ausbildungsplätzen für das Berufsgrundschuljahr Agrarwirtschaft	700 000
	05 300	883 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Einrichtung von Werkstätten an berufl. Schulen	2 000 000
	05 300	883 62	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für Unterrichtshilfen im Sonderschulbereich	50 000
	05 300	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Silentien	1 950 000
	05 300	653 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Schulversuche	3 400 000
	05 360	653 00	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden öffentlichen Kollegs	85 000
	05 390	633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für Sonderschulen)	2 250 000
	05 410	633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für berufsbildende Schulen)	1 300 000
	05 410	653 00	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Berufsschulen auf Grund von Verträgen	710 000
	05 710	653 20	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden (GV)	78 300 000
	05 760	653 60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung des Bibliothekwesens	4 300 000
	05 760	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau und die Einrichtung von öffentlichen Büchereien	700 000

	05 810	653 60	Zuweisung an Gemeinden (GV) zur Unerhaltung von Leistungszentren	350 000
	05 810	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau, die Modernisierung und Erweiterung von Sportstätten	22 000 000
	05 810	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau und Ausbau überregional bedeutsamer Sportstätten	2 000 000
	05 820	653 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	2 975 000
	05 820	883 10	Zuweisungen an die Träger öffentlicher Museen und Kunstsammlungen für den Ankauf von Werken der bildenden Kunst	2 000 000 -
	05 820	653 60	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für Musikschulen und Orchester	10 830 000
	05 820	653 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kunst- ausstellungen und museale Veranstaltungen	950 000
	05 820	653 80	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Iiterarische Zwecke	90 000
	05 820	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Ankauf wertvoller literarischer Sammelobjekte	50 000
	05 820	653 90	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die projektbezogene allgemeine Kulturförderung	650 000
	05 820	653 92	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kulturelle Einrichtungen und Projekte	1 100 000
	05 820	883 92	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden	600 000
	05 830	653 20	Zuweisungen für die Westfälische Schauspielschule Bochum	385 000
	05 830	653 30	Zuweisungen zur Förderung der öffentlichen Film- und Fernseharbeit	505 000
	05 830	653 40	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Theater	26 450 000
	05 830	883 00	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für die Ausstattung von Filmwerkstätten und zur Anschaffung der technischen Erstausstattung von Filmspielstellen	100 000
06	06 151	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Bochum für die Mitbenutzung des Hallenbades Querenburg durch die Ruhr-Universität	390 000 ;
	06 212	682 10	Zuführungen für den laufenden Betrieb der Universität – Gesamthochschule Essen –	220 000
	06 540	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Köln	300 000
07	07 020	653 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer	1 500 000
	07 020	653 70	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung jugendl. Arbeitsloser, zur beruflichen Wiedereingliederung von Frauen sowie zur modellhaften Erprobung neuer Eingliederungsmaßnahmen	11 950 000
	07 020	653 71	Zuweisungen an kommunale Träger zur Förderung der sozial-pädagogischen Begleitung von Maßnahmen im Rahmen der Verbesserung der Beschäftigtensituation	200 000
	07 020	653 72	Zuweisungen an kommunale Träger zur ergänzenden Förderung von ABM	82 200 000

0	7 040	653 60	Zuweisungen an kommunale Träger zur Durchführung von Erholungsmaßnahmen für alte Menschen	1 000 000
0	7 040	653 61	Zuweisungen zur Förderung von Sozialstationen in komm. Trägerschaft	80 000
C	7 040	653 62	Zuweisungen zur Förderung der Ausbildung in staatl. anerkannten Fachseminaren für Altenpflege und für Familienpflege in komm. Trägerschaft	480 000
C	7 040	853 70	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen soz. Einrichtungen und zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen	1 000 000
C	7 040	883 70	Zuweisungen für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für soz. Einrichtungen in komm. Trägerschaft	500 000
C	7 040	853 80	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen von Werkstätten für Behinderte und zum Erwerb sozialbezogener Einrichtungen in besonderen Fällen	1 100 000
C	7 040	883 80	Zuweisungen für die Beschaffung von sozialbezogenen Einrichtungsgegenständen für Werkstätten für Behinderte in komm. Trägerschaft	400 000
C	7 040	853 90	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen von Einrichtungen der Altenhilfe und zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen	3 500 000
C	7 040	883 90	Zuweisungen für Einrichtungen der Altenhilfe in komm. Trägerschaft	2 300 000
C	7 050	653 10	Zuweisungen für die Fortbildung von Fachkräften aller Zweige der sozialen Arbeit, auch für ehrenamtliche Mitarbeiter	200 000
C	7 050	653 60	Zuweisungen an öffentliche Träger für die Förderung der Familienhilfe und Kinderhilfe	18 316 000
C	7 050	883 60	Zuweisungen an öffentliche Träger zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Familienhilfe und Kinderhilfe	300 000
C	7 050	653 61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendpflege	35 488 000
C	7 050	883 61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendpflege zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Heimen, Tagesstätten und sonstigen Stätten im Bereich der Jugendpflege	1 630 000
C	7 050	653 62	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung des Jugendschutzes	1 092 000
C	7 050	653 63	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Erziehungshilfe	3 073 000
C	7 050	653 64	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes	765 000
C	7 050	653 65	Zuweisungen an Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler Trägerschaft zur Förderung von Maßnahmen mit Personengruppen in besonderen Problemsituationen	200 000
C	7 050	853 70	Darlehen für Baumaßnahmen und für den Erwerb von Einrichtungen der Familien- und Jugendhilfe	250 000
C	7 050	883 70	Zuweisungen für die Austattung der bei Titel 853 70 genannten Einrichtungen an öffentliche Träger	290 000

07 050	643 81	Erstattung der Betriebskosten von Kindergärten an Gemeinden (GV) gem. §§ 14, 15 und 17 KgG	104 515 000
07 050	623 82	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände für den Bau von Kindergärten	2 000 000
07 050	643 82	Erstattung der Betriebskosten an Gemeinden (GV) für andere Tageseinrichtungen für Kinder	20 715 000
07 050	653 82	Zuweisungen für Fachberater, türkische Kontaktpersonen in Tageseinrichtungen für Kinder und pädagogische Fachkräfte	1 828 000
07 050	883 82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Bau- und Einrichtungskosten gem. §§ 10 und 16 KgG und für andere Tageseinrichtungen für Kinder	8 000 000
07 060	643 10	Kostenerstattung an die Träger der Sozialhilfe gemäß § 6 Abs. 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes	330 000 000
07 060	643 20	Kostenerstattung an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 6 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes	4 000 000
07 060	643 70	Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Betreuung ausländischer Flüchtlinge gemäß § 6 Abs. 2 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes sowie § 9 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz	28 000 000
07 060	653 70	Zuweisungen an Gemeinden zum Abschluß von Auflösungsverträgen über angemietete Übergangsheime	200 000
07 060	883 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Errichtung und erstmaligen Einrichtung von Übergangsheimen gemäß § 6 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und § 9 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz	5 500 000
07 070	643 00	Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten anderer Verwaltungen	90 000 000
07 070	883 20	Zuweisungen an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Errichtung und Ausstattung einer Sondereinrichtung zur Versorgung geistig behinderter Rechtsbrecher	5 000 000
07 070	883 60	Zuweisungen für Investitionen an Landeskrankenhäuser, soweit nach dem KHG a.F. förderungsfähig	17 000 000
07 070	899 60	Zuweisungen für Investitionen an komm. Krankenhäuser	200 000 000
07 070	883 61	Zuweisungen an Landeskrankenhäuser, soweit nach dem KHG a.F. förderungsfähig, als pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter	31 500 000
07 070	899 61	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser als pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter	148 100 000
07 070	653 62	Zuweisungen für Landeskrankenhäuser, soweit nach dem KHG a. F. förderungsfähig	12 730 000
07 070	689 62	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser	5 000 000
07 080	671 00	Anteilige Erstattung der Personalausgaben für das medizinisch-therapeutische Personal von Schulen für Körperbehinderte an die Landschaftsverbände	8 000 000
07 080	653 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Aus- und Fortbildung von Medizinalpersonen	3 153 000
07 080	633 62	Erstattung der Prüfungsvergütungen für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für nichtärztliche Heilberufe	694 000

07 080	653 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen der Gesundheitserziehung u.a.	800 000
07 080	883 71	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen der Gesundheitserziehung u.a.	100 000
07 080	661 72	Schuldendiensthilfen an (kommunale) öffentl. Unternehmen zur Förderung von Kurorten	206 500
07 080	653 73	Betriebskosten für Einrichtungen des Rettungsdienstes	23 200 000
07 080	883 73	Zuweisungen für Einrichtungen des Rettungsdienstes	15 500 000
07 080	653 81	Zuweisungen für Ifd. Zwecke der Gesundheitshilfe an Gemeinden (GV)	555 000
07 080	653 83	Zuweisungen für lfd. Zwecke der Psychiatrie an Gemeinden (GV)	1 200 000
07 080	883 83	Zuweisungen für Investitionen der Psychiatrie an Gemeinden (GV)	200 000
07 080	633 90	Erstattungen für Seuchenbekämpfung an Gemeinden (GV)	160 000
07 080	653 90	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für laufende Zwecke der Seuchenbekämpfung	1 000 000
07 090	643 11	Kosten der Kriegsopferfürsorge (ausgenommen Darlehen) aufgrund des Bundes-Versorgungsgesetzes sowie entsprechender Leistungen aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	285 000 000
07 090	643 12	Kosten der der Kriegsopferfürsorge entsprechenden Leistungen (ausgenommen Darlehen) aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes, des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer und des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter	3 000 000
07 090	643 13	Kosten der Kriegsopferfürsorge (ausgenommen Darlehen) und entsprechender Leistungen für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes	13 000 000
07 090	643 16	Leistungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen des Bundes für Fürsorgezwecke	1 500 000
07 090	853 10	Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes sowie entsprechende Darlehen aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	4 000 000
07 090	853 20	Den Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge entsprechende Darlehen aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes und des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer	120 000
07 090	853 30	Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge und entsprechende Darlehen für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes	20 000
07 510	633 00	Verwaltungskostenerstattung an den Landschaftsverband Rheinland für Sozialhilfezahlungen an Bewohner von Durchgangswohnheimen	20 000
07 510	643 00	Kostenerstattung an den Landschaftsverband Rheinland für die Ausgaben als Träger der Sozialhilfe für Bewohner von Durchgangswohnheimen	3 500 000

08	08 030	653 10	Förderung von örtlichen und wirtschaftspolitischen Initiativen	500 000
	08 030	653 68	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) (Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche)	3 396 000
	08 030	883 68	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche)	2 500 000
	08 030	883 74	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Förderung der Messe Dortmund)	2 000 000
	08 080	887 61	Zuwendungen für Investitionen an Zweckverbände für den Ausbau von Flugplätzen	100 000
10	10 020	883 11	Landesgartenschau Rheda-Wiedenbrück 1988	2 000 000
	10 020	883 13		1 000 000
	10 020	653 61		45 000
	10 020	853 65	Darlehen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	2 000 000
	10 020	883 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	2 830 000
	10 020	633 71	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Einfuhruntersuchungen im EG-Handel	4 300 000
	10 030	883 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Dorferneuerung	10 700 000
	10 030	887 71	Zuweisungen an Zweckverbände zur Verbesserung der Agrarstruktur im Bereich Dorferneuerung	400 000
	10 030	883 75	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Forstwirtschaft	10 500 000
	10 030	653 82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Landschaftsplanung und zu Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes	16 600 000
	10 030	657 82	Zuweisungen an Zweckverbände für Maßnahmen und Einrichtungen in Naturparken und bevorzugten Erholungsgebieten	3 800 000
	10 030	853 82	Darlehen an Gemeinden (GV) zum Erwerb von Grundstücken für die Landschaftspflege und den Naturschutz	1 000 000
	10 030	883 82	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Landschaftspflege und den Naturschutz	18 200 000
	10 030	887 82	Zuweisungen an Zweckverbände für Naturschutz und Landschaftspflege	700 000
	10 040	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Sachausgaben im Rahmen der 2. Staatsprüfung der Lebensmittelchemiker	220 000
	10 050	883 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Sanierung von Altlasten (sanierungsbedürftige Schadstoffanreicherungen im Boden v. Grundwasser)	15 000 000
	10 050	887 20	Zuweisungen für die Entschlammung von Seen	5 000 000
			Zuweisungen an Gemeinden (GV) für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	25 000 000
	10 050	887 66	Zuweisungen an Zweckverbände für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und	
			wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	40 000 000

	10 050	883 67	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Wasserversorgungs- und Verbundmaßnahmen	5 760 000
	10 050	887 67	Zuweisungen an Zweckverbände für Wasserversorgungs- und Verbundmaßnahmen	1 440 000
	10 050	883 68	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Abwassermaßnahmen	14 400 000
	10 050	887 68	Zuweisungen an Zweckverbände für Abwassermaßnahmen	16 600 000
	10 050	887 69	Zuweisungen an Zweckverbände für Talsperren	10 000 000
	10 050	853 71	Darlehen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	18 230 000
	10 050	857 71	Darlehen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	14 000 000
	10 050	883 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	2 000 000
	10 050	887 71	Zuweisungen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	1 000 000
	10 060	883 60	Zuweisungen an Gemeinden für Immissionsschutzvorhaben (1985: 07 030 – 883 60)	1 000 000
	10 200	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände für Schwemmelbeseitigung	1 000 000
	10 260	653 00	Zuweisung an den Kreis Siegen als Träger des Jugendwaldheimes	306 000
	10 410	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Kreise und kreisfreien Städte	10 000
11	11 010	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV)	16 000
	11 040	821 10	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen	49 700 000
	11 040	821 20	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung brachliegender Zechen-, Industrie- und Verkehrsflächen im Ruhrgebiet	9 200 000
	11 040	853 00	Zur Förderung von städtebaulichen Maßnahmen aus den bei Titel 173 20 aufgekommenen Einnahmen	28 500
	11 040	883 10	Zuweisungen für die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen im Ruhrgebiet	17 799 000
	11 040	883 41	Zuweisungen für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz (Bundesmittel)	200 000 000
	11 040	883 50	Zuweisungen an Gemeinden (GV) pp zur Förderung von baulichen sozialen Maßnahmen	3 000 000
	11 070	653 20	Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Ankauf, Verlagerung, Pflege und Aufbewahrung von beweglichen technischen Denkmälern	250 000
	11 460	429 80	Erstattung von Personalkosten an die LV für die Ausbildung der Referendare im Bereich "Straßenwesen"	660 000
	11 46 0	547 80	Erstattung sächlicher Verwaltungskosten an die LV für die Ausbildung der Referendare im Bereich "Straßenwesen"	65 000
	11 470	653 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Verkehrsverbünde	40 350 000
	11 470	653 63	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Planungs- und Vorbereitungskosten für Stadtbahnen	7 820 000

	11 470	883 69	Zuweisungen zu Investitionen für Eisenbahnkreuzungs- maßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz	300 000
	11 500	883 16	Kostenbeiträge des Landes für Eisenbahnkreuzungs- maßnahmen	6 410 000
	11 500	653 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenwesen	1 300 000
	11 500	883 70	Zuschüsse an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenwesen	300 000
12	12 050	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben für Bodengrabarbeiten zur Durchführung von Nachschätzungen nach dem BodenSchätzG	22 000
14	14 020	636 00	Verwaltungskostenbeiträge des Landes an die Rheinische und Westfälisch-Lippische Versorgungskasse	1 000 000
	14 020	653 61	Zuweisungen an die Spielbankgemeinden Aachen und Bad Oeynhausen aus Mitteln der Spielbankabgabe	8 100 000
	14 020	653 62	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund aus Mitteln der Spielbankabgabe	13 650 000
	14 030	613 15	Schlüsselzuweisungen an Gemeinden aufgrund des Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985	179 000 000
	14 030	653 40	Einmalige Zuweisungen an die Landschaftsverbände	10 000 000
	14 030	883 27	Zuweisungen für den Bau und die Einrichtung von Gesundheitsämtern	3 800 000
	14 610	671 20	Verwaltungskosten für die von der WestLB verwalteten Darlehen an die Gemeinden (GV) für den Bau von Obdachlosenunterkünften	110 000
	14 710	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an die Gemeinden	2 900 000
	14 710	647 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an Zweckverbände	600 000
	14 730	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Lehrer an die Gemeinden	230 000
	14 750	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an die Gemeinden	3 500 000
	14 750	647 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an Zweckverbände	50 000
				2 606 276 600